

Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung -  
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) - über die Erhe-  
bung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Stra-  
ßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfas-  
sungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.  
GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom  
02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) i.V.m. § 52 des Niedersächsi-  
schen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September  
1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des  
Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), den §§ 2, 5  
und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der  
Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), der Verord-  
nung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen  
Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt  
Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung - StrRVO) vom 20.12.2017  
und der Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur  
Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt  
Wolfsburg (Straßenreinigungsübertragungssatzung - StrRÜS) vom  
20.12.2017 hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 3 und 5  
i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 23.11.2017 fol-  
gende Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreini-  
gung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) - über die  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg  
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) beschlossen. Der Rat  
der Stadt Wolfsburg hat der Straßenreinigungsgebührensatzung  
mit Beschluss vom 20.12.2017 zugestimmt.

**§ 1**

**Allgemeines**

(1)

Die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale An-  
stalt des öffentlichen Rechts (WAS) führt gemäß § 1 Abs. 1 der Sat-  
zung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öf-  
fentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßen-  
reinigungsübertragungssatzung - StrRÜS) die Straßenreinigung als öf-  
fentliche Einrichtung durch, soweit die Reinigung nicht nach § 1  
Abs. 2, 5 und 6 der Straßenreinigungsübertragungssatzung den Grund-  
stückseigentümern und Inhabern besonders bezeichneter dinglicher Nut-  
zungsrechte übertragen wird. Die öffentliche Einrichtung Straßenrei-  
nigung unterteilt sich in die Sommerreinigung und die Winterreini-  
gung.

(2)

Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren, getrennt nach  
Sommer- und Winterreinigung, nach den folgenden Vorschriften erhoben.

Den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und die nicht der öffentlichen Einrichtung zuzurechnenden Kosten der Straßenreinigung trägt die Stadt Wolfsburg.

## **§ 2 Definitionen**

(1)

Winterreinigung im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Pflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 3 NStrG, also die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Glätte. Sommerreinigung im Sinne dieser Satzung bezeichnet alle darüber hinausgehenden Reinigungspflichten des § 52 Abs. 1 NStrG.

(2)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(3)

Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4)

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen werden, wenn sowohl tatsächlich als auch rechtlich eine Zugangsmöglichkeit gegeben ist.

## **§ 3 Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung**

Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung - StrRVO) nebst Straßenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen liegen und die dort der Spalte WAS Sommerreinigung bzw. der Spalte WAS Winterreinigung zugeordnet sind.

(2)

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab**

(1)

Für Anliegergrundstücke oder Hinterliegergrundstücke gilt als Bemessungsgrundlage jede auf volle Meter abgerundete Frontlänge sowie die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung für die Straße bestimmte Reinigungsklasse der Sommerreinigung und die Zuordnung zur Winterreinigung durch die WAS.

(2)

Die im Straßenverzeichnis im Sinne von Absatz 1 aufgeführten Straßen werden in Reinigungsklassen der Sommerreinigung eingeteilt.

- Reinigungsklasse I - Reinigung 1 x pro Woche
- Reinigungsklasse II - Reinigung 2 x pro Woche
- Reinigungsklasse III - Reinigung 3 x pro Woche
- Reinigungsklasse IV - Reinigung 14-täglich
- Reinigungsklasse V - Reinigung 4 x pro Woche.

Das Straßenverzeichnis gibt darüber hinaus an, in welchen Straßen die Winterreinigung durch die WAS durchgeführt wird.

(3)

Bei Anliegergrundstücken ist die Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die Straße angrenzt (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie). Bei Eckgrundstücken und sonstigen an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken ist jede Frontlänge im Sinne des Satzes 1 einzeln zu berücksichtigen.

Bei Anliegergrundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu der Frontlänge nach Abs. 2 auch Frontlängen für nicht an die Straße angrenzende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandt sind alle vorderen Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.

Die Straßengrenze ist die gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken.

Liegen die nicht anliegenden Teile der zugewandten Grundstücksseite umliegend zu einer Kurve oder einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, sind zur Berechnung des Winkels und des Umfangs der zu berücksichtigenden Frontlängen Abs. 4 c) und d) maßgebend.

Auf Grundstücke, die nur an einem Punkt an der Straße anliegen, sind die für Hinterlieger geltenden Regelungen in Abs. 4 entsprechend anwendbar.

(4)

Bei Hinterliegergrundstücken wird die der Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge wie folgt ermittelt:

- a) Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist.
- b) Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.
- c) Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem anderen atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der Winkel nach b) mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade.
- d) Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur zum Teil zugewandt, wird die der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Frontlänge ermittelt, indem von der nach a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad-Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird.
- e) Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstückes keine im Sinne von a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt:
  1. Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre.
  2. In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.

f) Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen und verfügt es über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach a) bis d) zugewandt sind oder nach e) (1) als zugewandt gelten, sind alle zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

## **§ 6 Gebührensatz**

(1)  
Maßgeblich für die Zuordnung des Grundstückes zu den Reinigungsclassen in der Sommerreinigung und für die Zuordnung zur Winterreinigung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Wolfsburg) in der jeweils gültigen Fassung.

(2)  
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter:

a) in der Sommerreinigung:

- Reinigungsclassen I = 4,92 €
- Reinigungsclassen II = 9,84 €
- Reinigungsclassen III = 14,76 €
- Reinigungsclassen IV = 2,46 €
- Reinigungsclassen V = 19,68 €

b) in der Winterreinigung: 2,04 €

## **§ 7 Kalkulationszeitraum**

Der Gebührenberechnung liegt eine 2-Jahres-Kalkulation vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zugrunde.

## **§ 8 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten oder aus anderen, nicht von der WAS zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit die Einschränkung oder Unterbrechung einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat nicht überschreitet.

## **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1)  
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grund-

stück ist vom Veräußerer und Erwerber der WAS oder der Stadt Wolfsburg innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Abs. 1 die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder als Veräußerer oder Erwerber den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht im Sinne von § 4 entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## **§ 11**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1)

Die Gebührenschuld entsteht jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Entsteht die Gebührenpflicht im Sinne von § 10 während eines Kalendervierteljahres, ist der Erhebungszeitraum der Restteil des Erhebungszeitraumes ab Beginn des Monats, der dem Entstehen der Gebührenpflicht folgt. Die Gebühr wird für jeden Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

(2)

Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des Monats, der auf den Übergang der Gebührenpflicht folgt.

(3)

Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(4)

Die Gebühren werden durch die Stadt Wolfsburg namens und im Auftrag der WAS erhoben und können mit den anderen Grundstücksabgaben in einem Heranziehungsbescheid zusammengefasst werden. Die Stadt Wolfsburg ist insoweit beauftragt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die

Gebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1)  
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2)  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14.12.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 07.12.2016 außer Kraft.